

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 6. April 1842



Rathsprotocoll

zur Sitzung am 6. April 1842 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Reißer, krank

„ Mag. Rath Haydinger, Vorsitzender

„ „ „ Maurer

„ „ „ Buberl beurlaubt

„ „ „ Bleyer

„ Sekretär Knoll

Herr Magistratsrath Maurer bringt in Vortrag.

N. 1752. Kreisamtsdekret v. 21. März 1842 N. 3182 mit dem Ausweise über die am 1. Dezbr. 1841 Serie 380 verlost u. zur Baarzahlung bestimmten 5 % Aerar-Oblionen der Stände von Oesterreich ob der Enns, welche öffentl. Fonden u. Anstalten gehören.

Nachdem die Einsendung der beiden der Exdominicaner Kirche gehörigen Oblionen unter Einem ad N. 1760. P. verfügt wird, erhält nur mehr die Dep. Koön den Auftrag, die der St. Anna Kapelle gehörige 5 % aerar. Oblion N. 3382 per 1000 fl an das Expedit zu erfolgen, welches dieselbe samt Quittungen über das Kapital samt Inteën dem an das kk. K. A. zu erstattenden Berichte anzusehen hat.

N. 1760. Franz Pfaffenberger Rechnungsführer der Exdominicaner Kirche, zeigt an, daß 2. Oblionen dieser Kirche in die Verlosung gefallen seyen.

Die Dep. Koön hat die für die Exdominicanerkirche hinterlegten 2 Aerar Oblionen N. 8924/1718 u. 9048/1367 a 5 % per 400 fl u. 200 fl an das Expedit zu erfolgen u. dieses dieselben samt Interesse- u. Kapitalsquittungen u. Consignation dem zu erstattenden Berichte anzuschließen.

N. 1988. Magistrat Wien übermacht ad N. 1534 unter Comunicats-Rückschluß die Empfangsbestätigung respec. Vernehmung des Bürstenbindergesells Joh. Friedr. Schmid.

Da aus der Aussage des Joh. Friedr. Schmidt hervorgeht, daß er mit dem ihm behändigten Geldbetrage zufrieden, auch dem Thadd. Mayr in Betreff der Siegelerbrechung nichts zur Last zu legen sey, so ist in dieser Sache weiter keine Amtshandlung zu pflegen somit ad acta.

N. 2013. Untersuchungsakt gegen Maria Zöbl, Hebamme wegen des Polizei-Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre, dann des Polizei-Vergehens durch Uiberschreitung der Hebammeninstruktion nach §. 9.

Conclusum per Unanimia:

Maria Zöbl sey des Polizei-Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre, dann des Polizei-Vergehens durch Uiberschreitung der Hebammen-Instruktion nach §. 9 schuldig, und dieserwegen mit 2 fl CMz zum hiesigen Armenfonde zu bestrafen.

Herr Magistr. Rath Bleyer bringt in Vortrag.

N. 1993. Das Kaßamt weiset ad N. 1568 die Abfuhr u. den noch bestehenden Rückstand der Erwerbsteuer aus.

Ist unter Anschluß der beiden E. W. St. Kaßaquittungen u. des buchhalterisch adjustirten Rückstandsausweises, wovon eine Abschrift rückzubehalten, Bericht an das k. k. K. A. dahin zu erstatten, daß an dem bestehenden E. W. St. Rückstande pro 1841 per 65 fl CMz bereits 29 fl CMz

abgeführt seyen, u. dieß zur Ausweisung der geschehenen Berichtigung noch verbleibenden Restes ein weiterer angemessener Termin verwilliget werden wolle. Dem Kaßaaamte aber ist diese Anzeige u. die allegirten Schuldigkeits-Restanten-Verzeichnisse, ersterem in Abschrift mit dem zurückzustellen, daß ihm

a. die verspätete Vorlage derselben verhoven, u.

b. demselben aufgetragen wird im Termin von 14 Tagen stichhaltig aufzuklären, wie es komme, daß, nachdem der noch bestehende E. W. Steuerrückstand pro 1841 in 65 fl CMz u. nach Abzug der hievon seither abgeführten 29 fl CMz in 36 fl CMz besteht ein Restanten Verzeichniß von 42 fl CMz habe vorgelegt werden können? — woher diese Differenz wähne? u. aus welchem Fonde die Holzinger'sche E. W. St. vorschußweise bestritten wurde, worüber übrigens auch noch die urkundliche Nachweisung zu liefern seyn wird?

Zugleich wird dem Kaßaaamte die ungesäumte Beitreibung des noch bestehenden Rückstandes mittelst Anwendung der gesetzte Zwangsmittel strengstens eingebunden u. die Anzeige der hierwegen geschehenen Schritte im obigen Termine zuversichtlich gewärtiget.

Haydinger M.R.

Knoll Sekretär